

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Missbrauch von Presseausweisen durch linksextreme Gruppierungen in Thüringen

Nach Recherchen der Wochenzeitung Junge Freiheit, welche sich auch auf den Verfassungsschutzbericht von Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 bezieht, sollen gewaltorientierte Linksextremisten, die sich als Journalisten tarnten, mithilfe von Presseausweisen in direkten Kontakt mit ihren Opfern treten. Diese Vorgehensweise erlaube es ihnen, nahe an diese heranzutreten, sie zu fotografieren und anschließend mit dem Ziel der Identifizierung und Stigmatisierung im Internet zu veröffentlichen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5186** vom 22. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 beantwortet:

1. Inwiefern ist der Landesregierung bekannt, dass Linksextremisten sich als Journalisten tarnen, um so ihre Gegner zu observieren und zu dokumentieren?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse oder Hinweise vor.

2. Wie bewertet die Landesregierung den möglichen Missbrauch von Presseausweisen durch linksextreme Gruppierungen in Thüringen?

Antwort:

Das beschriebene Verhalten kann eine strafbare Handlung darstellen. Beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte werden diese von den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden konsequent verfolgt. Soweit entgegen den §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), insbesondere ohne Einwilligung des Abgebildeten (§ 22 Satz 1 KunstUrhG), ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird, kann eine Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG in Betracht kommen.

Soweit mittels Missbrauch von Presseausweisen Bildaufnahmen erlangt werden, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, und diese einer dritten Person zugänglich gemacht werden, kann eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht kommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um den Missbrauch von Presseausweisen bei Demonstrationen und Veranstaltungen zu verhindern und somit die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten?

Antwort:

Grundsätzlich nimmt die Polizei im Vorfeld von Versammlungen als einsatzbegleitende Maßnahmen auch Aufgaben der Feststellung und Identifizierung von Presse- und Medienvertretern wahr. Es werden die Akkreditierungen von Personen überprüft, die sich als Presse- und Medienvertreter ausgeben. Treten Hinweise auf, dass Presse- und Medienvertreter polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen oder den Ablauf der Versammlung stören, werden gegen diese im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendige Maßnahmen eingeleitet. Liegen keine Erkenntnisse gegen Betroffene vor, ist die Polizei verpflichtet, dem grundgesetzlich geregelten Anspruch auf Informations- und Pressefreiheit bei Versammlungen Geltung zu verschaffen.

4. Gibt es Kenntnisse über gefälschte Presseausweise, die bei Demonstrationen und Veranstaltungen in Thüringen eingesetzt wurden und wenn ja, wie oft (bitte nach Jahren ab dem Jahr 2019 aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit einer Versammlung in Gera am 31. Januar 2022 ist eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Absatz 1 StGB und dem Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen gemäß § 132a Absatz 1 StGB aufgenommen und bearbeitet worden. Das Delikt wurde als politisch motivierte Kriminalität im Deliktsfeld - nicht zuzuordnen - erfasst.

5. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um gegen Plattformen oder Gruppen vorzugehen, die solch ein Verhalten fördern oder anwenden?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass durch sie geförderte Organisationen oder Projekte direkte oder indirekte Kontakte zu linksextremen Gruppen oder Personen aufweisen?

Antwort:

Über Kontakte der beschriebenen Art liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Überprüfungs- und Kontrollmechanismen werden von der Landesregierung angewandt, um sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel nicht für extremistische Zwecke verwendet werden?

Antwort:

Staatliche Fördermittel werden verwendungsbezogen ausgereicht. In diesem Rahmen prüfen die zuständigen Landesbehörden den Verwendungszweck der Zuwendung. Gegenstand der Verwendungsprüfung ist auch die Nichtverwendung für extremistische Zwecke. Bei der Prüfung eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen wird insbesondere die Satzung des Zuwendungsempfängers, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, auf Erreichung der jeweiligen Zwecke geprüft. Darüber hinaus muss auch der konkrete Zuwendungszweck des Vorhabens den genannten Förderzwecken entsprechen. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Sachberichts und sämtlicher Originalrechnungen des Vorhabens.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre und wird in Stichproben kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist durch Anforderung eines Bildnachweises oder durch Vor-Ort-Überprüfungen geprüft.

Maier
Minister